

Vermögensschutz - Schuldbetreibungsrechtliche Aspekte

Ansprüche der beruflichen Vorsorge (inkl. Säule 3a und Ansprüche aus FZG)

Grundsatz unpfändbar vor Eintritt der Fälligkeit (Art. 92 Abs. 10 SchKG):

- Leistungen der AHV und IV (Art. 92 Ziff. 9a SchKG)
- Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen vor Eintritt der Fälligkeit (Art. 92 Ziff. 10 SchKG)
- Leistungen als Abfindung für Körperverletzung, Gesundheitsstörung oder Tötung (Art. 92 Ziff. 9 SchKG)

beschränkt pfändbares Einkommen (Art. 93 Abs. 1 SchKG)

„Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 unpfändbar sind, können so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.“

siehe auch Art. 331b OR:

„III Abtretung und Verpfändung : Die Forderung auf künftige Vorsorgeleistung kann vor der Fälligkeit gültig weder abgetreten noch verpfändet werden.“

Lebensversicherungsansprüche der privaten Vorsorge

- Grundsatz: pfändbar (Aufnahme in Kollokationsplan)

Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruchs und mit der Konkursöffnung über den Versicherungsnehmer (Art. 79 Abs. 1 VVG)

Falls unwiderrufliche Begünstigung:

der Versicherungsanspruch unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung (Art. 79 Abs. 2)

- Ausnahme: Das Konkursprivileg (Art. 80 VVG)

Vorbehältlich allfälliger Pfandrechte unterliegt der Versicherungsanspruch nicht der Pfandverwertung, falls der Ehegatte oder Nachkommen begünstigt sind (Art. 80 VVG). Diese treten, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, in den Versicherungsvertrag ein (Art. 81 VVG). Sind Ehegatten oder Nachkommen in einem Lebensversicherungsvertrag begünstigt, fällt der Versicherungsanspruch auch dann nicht in die Konkursmasse, wenn die Police verpfändet wurde. Geltendmachung des Pfandrechts ausserhalb des Konkurses bei der begünstigten Drittperson.

- Vorbehalt:
 - Anfechtungsklage (Art. 285ff SchKG in Verbindung mit Art. 82 VVG)
(Paulianische Anfechtung Art. 285ff SchKG – Zeitpunkt der Begünstigung)
- bei „Schenkungen“ innerhalb des letzten Jahres
- „Rechtshandlungen“ innerhalb der letzten 5 Jahre, sofern die Absicht bestand, Gläubiger zu schädigen